

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	20 (1949)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Richtlinien für die Organisation von Heimen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Richtlinien

## für die Organisation von Heimen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen

Herausgegeben auf Grund der Beratungen ihres Ausschusses II von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit, im April 1949

### 1. Grundsätzliches

1. Der Heimversorgung bedürftige Jugend ist benachteiligte Jugend. Gebrechen, ungünstige Pflege- und Erziehungsverhältnisse, ungünstige Veranlagung hemmten ihre glückliche Entwicklung. Die Heimversorgung soll Wohltat für sie sein, Versetzung in erzieherisch und pflegerisch gute Umgebung, wo Versäumtes nachgeholt und Unabänderliches so positiv als möglich ausgewertet werden kann.

2. Die günstigsten Erziehungsverhältnisse bietet die gute Familie. Darum ist die Familienversorgung der Heimversorgung vorzuziehen, solange die Erziehungsaufgabe im einzelnen Fall nicht zu schwierig ist, und so oft sich die wirklich geeignete gute Pflegefamilie finden lässt.

3. Ein Teil der heimversorgten Kinder und Jugendlichen kann die öffentliche Schule besuchen, andere sind auch dort nicht tragbar, und bedürfen der heimeigenen Schule. Für solche Zöglinge hat das Erziehungsheim für Schulentlassene auch die Förderung und Durchführung der beruflichen Ausbildung zu übernehmen (Lehrwerkstätten, Berufsschule).

4. Gebrechliche und schwererziehbare Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich in Spezialanstalten gebracht werden. Die Rücksichtnahme auf die besonderen Schwierigkeiten der verschiedenen Gruppen bedingt besondere Erziehungsmethoden.

Im Sinne einer Annäherung an das Familienleben und zur gegenseitigen Förderung und Rücksichtnahme sind in kleinen Heimen mit viel und qualifiziertem Personal auch gemischte Kindergruppen denkbar.

5. Das Heim muss auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingestellt sein; schon deswegen darf es nicht auch erwachsene Zöglinge und Pfleglinge aufnehmen. Krankenanstalten, in denen Kinder während langer Zeit behandelt und erzogen werden müssen, sollten wenigstens besondere Abteilungen für sie haben.

6. Der Mittelpunkt des Heimes muss die gute Wohnstube im Sinne Pestalozzis sein. Liebe und Wohlwollen müssen darin herrschen, und Ordnung ohne Pedanterie.

Es ist nicht zu vergessen, dass der Übergang aus der bisherigen Umgebung in das Heim für die Zöglinge meist sehr unvermittelt und schwer ist.

7. Die Einrichtung soll ohne Luxus wohnlich und gepflegt sein, die Umgebung freundlich. Die Zöglinge respektieren Gebäulichkeiten und Einrichtungsgegenstände mehr, wenn sie in gutem Zustand, als wenn sie unschön, beschädigt und unansehnlich sind. Unmerklich gewöhnen sie sich meist an anständige Umgebung und wünschen sie dann auch im späteren Leben.

8. Bei aller wünschbaren Angleichung an das Familienleben erfordert die aus betriebswirtschaftlichen Gründen grosse Zahl der Heimzöglinge und die besondere Aufgabe der Heimerziehung und der korrigierenden Erziehung besondere Einrichtungen, zum Beispiel mehr Räume (für Gruppen, für Einzelne), mehr Beschäftigungsmöglichkeiten, mehr Aufsicht, als die Familienerziehung.

9. Die in solchen Heimen tätigen Erzieher bedürfen besonderer Ausbildung, aber auch genügender Zeit, um überlegt arbeiten und immer wieder Kräfte sammeln zu können, damit sie sich ihrer Aufgabe mit der nötigen Ausdauer, Geduld und Freudigkeit widmen können<sup>1)</sup>.

10. Kinder und Jugendliche müssen Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und zum Spiel haben. Es ist richtig, wenn sie im Heim wie in der gesunden Familie zur Betätigung im Haus-

<sup>1)</sup> Siehe Wegleitung über die Schulung des Personals in Heimen für Kinder und Jugendliche, herausgegeben im Januar 1949 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit.

halt, im Garten und eventuell in der Landwirtschaft oder einem andern angeschlossenen Betrieb<sup>2)</sup> mit guter Anleitung beschäftigt werden. Aber auch Spielzeiten sind nötig. Im freien Spiel zeigen sich gute und schlechte Eigenschaften besonders eindringlich, und durch das Spiel lassen sie sich auch sehr oft besonders günstig beeinflussen.

Auf Wanderungen, Ferienlager und frohe Festtage, wie sie die Kinder aus normalen Familienverhältnissen geniessen dürfen, hat auch der Heimzögling Anspruch. Schöne Festtage mit gemeinsamer Vorbereitungszeit lassen oft überraschende Talente erkennen, stärken den Gemeinschaftssinn und fördern das Selbstvertrauen und die Lebensfreude des Einzelnen.

Selbstverständlich dürfen Kinder und Jugendliche weder bei nützlicher Beschäftigung noch bei Spiel und Sport über ihre Kräfte angespannt werden.

11. Gesunde, reichliche Nahrung, einfache, aber sauber und gut im Stand gehaltene Kleider (nicht Uniformen) und Wäsche, die für jeden Zögling besonders zu halten sind, und für jeden Zögling ein gutes warmes Bett — Wärme insbesondere im Gedanken an das Uebel des Bettwässens — sollten überall selbstverständlich sein.

12. Die namentlich mit Rücksicht auf die Gesundheit und bessere Ueberwachungsmöglichkeit und auf die Gefährdung der Umgebung durch schwererziehbare Zöglinge nötige Isolierung des Heimes und der Zöglinge von der Aussenwelt muss als notwendiges Uebel empfunden und auf das Dringlichste beschränkt werden.

13. Der Kontakt des Zögling mit seiner früheren Umgebung ist aufrecht zu erhalten, wenn es aus erzieherischen Gründen irgendwie möglich ist. Es ist aber zu empfehlen, in der ersten Zeit der Versorgung gegenseitige Besuche einzuschränken. Nachher sollen solche je nach Einstellung der Angehörigen und nach dem Verhalten des Zögling gewährt werden. Besuche und Ferienzeiten zu Hause können namentlich gegen das Ende der Versorgungszeit wichtige Bewährungsproben sein. Auch Kinder, die keine Angehörigen haben, die sich richtig um sie kümmern, sollten zeitweise in Familien Aufnahme finden können.

14. Heimleitung und versorgende Behörde sollten während der Dauer der Heimerziehung versuchen, das häusliche Milieu, in welches die Zöglinge zurückkehren werden in günstigem Sinne zu beeinflussen. Manchmal liegt es im Interesse der Sicherung des Erfolges der Heimerziehung, wenn Zöglinge am Schlusse derselben nicht unmittelbar nach Hause entlassen, sondern vorerst an einen Drittort (halboffenes Heim, bewährte Familienpflege) gebracht werden.

<sup>2)</sup> Siehe Richtlinien für die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben in den Heimen für Kinder und Jugendliche, herausgegeben im Juli 1947 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit.

15. Kein Heimzögling sollte in der schwierigen ersten Zeit nach dem Austritt aus dem Heim sorgfältiger Entlassenenhilfe entbehren.

## II. Organisation

### A. Zöglinge

16. Es sollten keine Zöglinge ohne Empfehlung (Gutachten) Sachverständiger (Aerzte, kinder- und jugendpsychiatrische Poliklinik, Beobachtungsstation oder -klasse, Erziehungsberatungsstelle, Fürsorgestelle) aufgenommen werden, damit für Pflege und Erziehung unfruchtbare Heimwechsel möglichst vermieden werden kann. Ergibt sich nachher, dass der Zögling doch besser in eine andere Umgebung passen würde, so ist der Wechsel im Interesse des Zögling, der Mitzöglinge und des Heims ohne Zögern vorzunehmen.

Jedes Heim für Schwererziehbare sollte die Möglichkeit haben, jederzeit bei besonderen Schwierigkeiten mit einzelnen Zöglingen einen Jungendpsychiater zu Rate zu ziehen. Für ausgesprochene schwererziehbare Psychopathen und Neuropathen — Jugendliche, ausnahmsweise Kinder —, die den Heimbetrieb stören, sollten besondere Heime geschaffen werden.

17. In jedem Heim sind für jeden Zögling sorgfältig Akten zu führen, die mindestens enthalten müssen: Anmeldeakten mit Namen und Adresse des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und des Versorgers, Personalien und Vorgeschichte des Zögling, allfällige ärztliche und pädagogische Gutachten und Berichte sowie Führungsberichte, die in regelmässigen Zeitabschnitten während der Dauer der Heimversorgung gewissenhaft einzutragen sind, und Aufschluss geben über die körperliche und geistige Entwicklung des Zögling und sein Verhalten im Heim.

Photographien, schriftliche Arbeiten und Zeugnisse der Zöglinge können wertvolle Ergänzungen zu diesen Berichten bilden.

18. In Heimen für Schulpflichtige, die mehr als 20 bis 25 Zöglinge beherbergen, sollen mindestens für Wohnen und Schlafen Gruppen gebildet werden. Je nach der Art des Heimes ist auch bei schulentlassenen Zöglingen Gruppenbildung angezeigt.

19. In Heimen für Kinder können Knaben und Mädchen aufgenommen werden, wenn die Schlafräume, bei gemeinsamen Wohn- und Essräumen, genügend abgetrennt werden können. Für die schulfreie Zeit sollen getrennte Näh- und Handarbeitsräume für Mädchen und Werkstätten für Buben vorhanden sein. Heime für schwererziehbare Schulentlassene müssen nach Geschlechtern getrennt geführt werden.

20. Ob es möglich ist, in einem Heim gleichzeitig schulpflichtige und schulentlassene schwererziehbare Zöglinge zu haben, — jedenfalls nur solche desselben Geschlechtes — hängt von der

baulichen Beschaffenheit des Heimes und von der Zahl und Qualität des Erzieherpersonals ab. Wenn Gruppen gebildet werden, können sie je nach dem zur Verfügung stehenden Personal aus möglichst gleichaltrigen Zöglingen oder aus ältern und jüngeren Zöglingen zusammengesetzt sein. Die gemischte Gruppe entspricht mehr dem natürlichen Aufbau der Familie, ist aber mit schwerer erziehbaren Zöglingen schwerer zu führen als eine Gruppe von Gleichaltrigen. Es ist möglich, dass die älteren Zöglinge den jüngeren helfen, aber auch, dass sie dieselben gefährden.

#### B. Personal

21. Die Erziehung von Heimzöglingen erfordert erziehungsbegabtes und erziehungserfahrenes Personal. Durch Schulung und Fortbildungskurse soll das leitende und das mitarbeitende Personal Einblick in die sozialen und fürsorgerischen Verhältnisse bekommen und mit den Einsichten und Erfahrungen der neueren Heilpädagogik und Sondererziehung vertraut werden. In kleineren Heimen sollte sich dann von selber die nötige Erziehungsgemeinschaft bilden; in grossen Heimen werden regelmässige Besprechungen der gemeinsamen Aufgabe nötig sein<sup>3)</sup>.

22. Mit Bezug auf die Personalzahlen lassen sich folgende Richtlinien aufstellen:

Kleines Heim (bis maximal 30 Kinder, Knaben und Mädchen): 1 Angestelltes für 4 bis 5 Kinder;

Mittleres Heim (40 bis 60 Knaben und Mädchen), mit Landwirtschaft und interner Schule: 1 Angestelltes auf 5 bis 7 Kinder;

Grösseres Heim (60 bis 100 Zöglinge, Schulentlassene, mit weitgehender Gruppeneinteilung, mit Landwirtschaft, Gärtnerei und Lehrwerkstatt): 1 Angestelltes auf 3 bis 5 Zöglinge.

In Spezialanstalten sind die Personalzahlen den besonderen Verhältnissen anzupassen.

23. Als Hauseltern für schulpflichtige Zöglinge kommen für reformierte und konfessionell neutrale Heime hauptsächlich Ehepaare in Betracht. Solche mit eigenen Kindern werden durch die Erziehungserfahrungen mit ihnen um so besser befähigt; die Sonderstellung der eigenen Kinder kann aber Schwierigkeiten bringen. Es haben sich namentlich in Mädchenheimen, Beobachtungs- und Durchgangsheimen, auch alleinstehende Frauen als Hausmütter bewährt.

In katholischen Heimen sind meist Geistliche oder Ordensangehörige mit Erfolg tätig. In Erziehungsheimen für Knaben sollte immer auch weibliches Personal da sein.

Heime für schulentlassene Mädchen sind, wenn immer möglich, durch Hausmütter zu leiten, Heime für schulentlassene Burschen durch männliche Vorsteher; es sollte aber im einen Fall der männliche Helfer und Berater für schwierige erzieherische und administrative Fragen — zum Beispiel in der Person eines Kommissionsmitgliedes — im andern Fall die sorgende Hausmutter nicht fehlen.

24. Die Hauseltern und -Vorsteher müssen den ganzen Heimbetrieb überblicken; sie dürfen aber nicht mit Verwaltungsarbeit<sup>4)</sup> überlastet werden. In grossen Betrieben sind ihnen für die Führung der Hauswirtschaft, für die Führung und geordnete Aufbewahrung der Zöglingsskatotheken und Zöglingsberichten und der Korrespondenzen sowie für die Buchhaltung und für die verantwortliche Leitung allfälliger Gewerbebetriebe geeignete Hilfskräfte zu geben (Hausbeamtin, Büroangestellte, Meister, Vorarbeiter).

25. Gruppenleitern, die wiederum Männer oder Frauen, verheiratet oder unverheiratet sein können, dürfen dem kleineren Aufgabenkreis entsprechend neben der Pflege und Erziehung ihrer Gruppenzöglinge auch andere Arbeiten zugemutet werden, z. B. Schulhalten, Werkstattleitung, Aktenführung, Buchhaltung, Anleitung von Zöglingen in Küche und Haushalt. Auch die Entlassenenhilfe, soweit sie nicht vom Versorger ausgeübt wird, kann ihnen übertragen werden, wenn sie die dafür nötigen Fähigkeiten und Ausbildung haben.

26. Als Lehrer in Heimschulen können auch bei schwererziehbaren Kindern geeignete Frauen mit Vorteil beschäftigt werden. Gerade diesen Kindern hat ja vielfach in ihrem bisherigen Leben am meisten der frauliche, mütterliche Einfluss gefehlt. Schulentlassene Mädchen anderseits können in günstigem Sinne beeinflusst werden von gelegentlichem Unterricht durch männliche Lehrkräfte, die nicht zur Anstaltsgemeinschaft gehören, aber die Schwierigkeiten der Heimerziehung kennen. Lehrern und Lehrerinnen, die auch in der schulfreien Zeit im Heim beansprucht werden, sind genügende Ruhe- und Vorbereitungszeiten zu gewähren.

27. Hauseltern, Erzieher und Angestellte der Heime sind in jeder Beziehung stark beansprucht und müssen auf manche Freiheit verzichten, die anderen selbstverständlich sind. Es ist deshalb darauf Bedacht zu nehmen, dass das Heim auch für sie so wohnlich als möglich gestaltet wird.

28. Kontakt des Personals mit der Nachbarschaft und mit dem Dorf wird dem Heim und den Zöglingen ebenso zugute kommen wie der Besuch von Ausbildungs- und Fortbildungskursen und von anderen persönlichkeitsbildenden Veranstaltungen, der in zeitlicher und finanzieller Hinsicht begünstigt werden sollte. Die Teilnahme von Leuten aus der Umgebung und von Freunden an festlichen und bildenden Veranstaltungen im Heim wird dem Heimleben und der Erziehung in der Regel förderlich sein. Vorträge und andere Darbietungen von ausgewählten, nicht zum Heim gehörenden Kräften sind zu empfehlen.

<sup>4)</sup> Siehe Wegleitung für Rechnungs- und Betriebsführung in den Heimen und Anstalten für die Jugend, herausgegeben im Mai 1948 von der Studienkommission für die Anstaltsfrage der Schweizerischen Landeskongferenz für soziale Arbeit.

<sup>3)</sup> Siehe Wegleitung über die Schulung des Personals in Heimen für Kinder und Jugendliche.

### C. Bauliche Einrichtung<sup>5)</sup>

29. Für die ganze Hausgemeinschaft müssen genügend gesunde und gepflegte Wohn- und Nebenräume zur Verfügung stehen. In erster Linie muss für alle zusammen, in grossen Heimen ausserdem für jede Gruppe, eine freundliche Wohnstube da sein. Das Schulzimmer genügt dafür nicht, das Esszimmer nicht überall. Die Räume sollen auch Musizieren, Feste, Theateraufführungen, Vorträge, Einladungen von Dorfgenossen und Freunden erlauben.

30. Den Hauseltern und ihren Familien, in grösseren Heimen auch den Angestellten, sind für ihre freien Stunden eigene Wohnräume zu schaffen. Um allzu häufigen Wechsel der Mitarbeiter zu vermeiden, ist auf die Bereitstellung entsprechender Wohnungen für verheiratete Angestellte Bedacht zu nehmen.

31. Büroräume sind je nach der Grösse des Heims vorzusehen.

32. Besondere Räume für Handarbeit, in denen Hobelbank und Werkische, Nähmaschinen, Webstühle usw. aufgestellt werden können, sind dringend zu wünschen.

33. Grosses Schlafsaal sollen für Schwererziehbare, insbesondere Jugendliche, vermieden werden. Zimmer zu drei und vier Betten scheinen sich am besten zu bewähren. Für besondere Fälle sollten Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Für Notfälle ist ein Krankenzimmer unentbehrlich, in jedem Heim für Schwererziehbare auch ein «Bessinnungszimmer», das — ohne Gefängniszelle zu sein — doch sichere Einschliessung ermöglicht.

Erwachsenen, die tagsüber streng arbeiten, kann nicht zugemutet werden, mit Zöglingen im selben Raum zu schlafen; doch sollten ihre Zimmer so gelegen sein, dass die Zöglingszimmer von dort aus leicht und unauffällig überwacht werden können.

Die Wohn- und Schlafräume von Gruppen sind möglichst zusammengeschlossen anzuordnen, die Schlafräume von Buben und Mädchen gut zu trennen.

34. Waschtische mit Waschschüsseln in den einzelnen Zimmern entsprechen wohl der Einrichtung der meisten Privatwohnungen, nehmen aber im Heim viel Platz weg und verursachen viel Arbeit. Besondere, bei den Schlafräumen gelegene Waschräume mit fliessendem Wasser in einem allgemeinen Bassin für männliche und in mehreren Bassins für weibliche Zöglinge haben sich am besten bewährt. Dazu muss die Möglichkeit bestehen, dass die Zöglinge je nach Jahreszeit und Arbeit fleissig baden, duschen und die Füsse waschen können. Dem Personal sind besondere Wasch- und Badeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

35. Für je 6—8 Personen ist ein Abort einzubauen; für Hauseltern und Angestellte sind Aborte

<sup>5)</sup> Die Wegleitung über Bauten und Einrichtungen wird zurzeit von der Studienkommission für die Anstaltsfrage der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit vorbereitet.

zu reservieren, für Knaben und Mädchen zu trennen.

36. Zu empfehlen ist die Einrichtung eines Raumes (sogenannte Schleuse) beim Hauseingang, in dem die Zöglinge, wenn sie von aussen kommen, die Schuhe wechseln und die Schuhe putzen können.

37. Zur Aufbewahrung der Vorräte und der nicht gebrauchten Kleider bedarf es eines grossen Kastenraumes; ausserdem sollte für jeden Zögling ein Kasten da sein zum Versorgen der im Gebrauch stehenden Kleider und Wäsche. Ein Fach für seine persönlichen Effekten, Korrespondenzen, Spielsachen, Liebhabereien sollte jedem Zögling zur freien Verfügung stehen, wenn möglich mit einem Schlüssel.

### D. Träger und Aufsicht

38. Träger von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche können Staaten (Kantone), Gemeinden, Zweckverbände und Private (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Einzelpersonen) sein.

39. Staatliche Heime dieser Art sind zweckmässig der Erziehungsdirektion, eventuell der Justizdirektion (Jugendstrafrecht!) zu unterstellen. Der Leitung steht regelmässig eine Aufsichtskommission zur Seite. In diese Kommissionen sollen auch Frauen gewählt werden.

40. Auch die Gemeinden unterstellen ihre Erziehungsheime zweckmässig besonderen Aufsichtskommissionen.

Da die Zahl der in Heimen zu versorgenden Kinder und Jugendlichen verhältnismässig klein ist, kommen gemeindeeigene Heime nur für ganz grosse Gemeinden in Betracht. Kleine Gemeinden müssen in ihren Heimen zu viele Zöglinge von auswärts aufnehmen, wobei es in der Regel nicht möglich ist, das Pflegegeld den Selbstkosten gleichzustellen.

41. Für private Heime wird regelmässig eine Kommission gebildet, die zusammengesetzt ist aus Jugendfreunden, Erziehern, Vertretern der offenen Fürsorge, der Geldgeber und anderer Interessenten, eventuell auch der entlassenen Zöglinge. Durch diese Kommissionen wird die Verbindung zu möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung und zu den Behörden hergestellt.

Ein engerer Ausschuss dieser grossen Kommission hat die Zielsetzung für das Heim zu bestimmen und entsprechende Richtlinien auszuarbeiten. Nachdem diese von der grossen Kommission genehmigt worden sind, hat der Ausschuss für deren Durchführung zu sorgen und alljährlich darüber Rechenschaft abzulegen.

42. Die Mitglieder namentlich der kleineren Kommission müssen durch gegenseitiges Vertrauen mit der Heimleitung verbunden sein, damit gute Zusammenarbeit gewährleistet ist. Sie sollen persönliches Interesse für das Heim und seine Zöglinge haben, dasselbe aus eigener Anschauung gut kennen und mit den nötigen Sachkenntnissen ausgerüstet sein, so dass sie der Heimleitung und deren Mitarbeitern kundige und wohlwollende Hel-

fer und Berater sein können, sowohl in erzieherischer Hinsicht als auch in Betrieben, Haus und Garten.

43. Die Kommission (die grosse oder die engere Kommission, je nach den gegebenen Verhältnissen) wählt die Heimleitung und verschafft ihr die Stellung, die ihrer Aufgabe und Verantwortung entspricht. Sie sorgt mit ihr zusammen für das Wohl der dem Heime anvertrauten Zöglinge und der Angestellten.

44. Heimleitung und Kommission tragen die Verantwortung gemeinsam. Die Heimleitung orientiert die Kommission über ihre grundsätzlichen Auffassungen und Anordnungen und holt ihre Zustimmung dazu ein. Hausvater und Hausmutter, in besonderen Fällen auch die Mitarbeiter, sind zu den Beratungen und Arbeiten mindestens der engeren Kommission einzuladen und beizuziehen. Bei der Behandlung von Traktanden, die sie persönlich betreffen, haben sie in Ausstand zu treten.

45. Die Heimleitung soll ihre erzieherischen und wirtschaftlichen Aufgaben möglichst selbstständig lösen dürfen. Dagegen sollte ihr die Sorge für

die Geldbeschaffung und die Propaganda sowie die Verantwortung für grundlegende Verträge, z. B. über Liegenschaften, Bauten, grosse Ankäufe, Subventionen usw., abgenommen werden. Es ist zweckmässig, dass ein Mitglied der Kommission die Gesamtrechnung führt, während die Heimleitung die Heimrechnung besorgt.

Im Rahmen des alljährlich aufzustellenden Budgets soll die Wahl des Lehr- und Erzieherpersonals sowie die Anstellung des Hilfspersonals der Heimleitung übertragen werden. Die Heimleitung entscheidet auch, namentlich in grösseren Heimen, selbständig über die Aufnahme und Entlassung von Zöglingen.

46. Manche Kantone führen nach Gesetz die Oberaufsicht über alle kommunalen und privaten Erziehungsheime. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse so entwickelt, dass die meisten privaten Heime, insbesondere diejenigen für Gebrechliche und Schwererziehbare, auf finanzielle Hilfe des Staates angewiesen sind. Es ist angezeigt, dass ihnen diese Hilfe grosszügig gewährt wird; denn diese Heime nehmen dem Staat grosse Lasten ab.

## **Merkblatt**

### **für die Schulung von Leitung und Personal in Heimen für Kinder und Jugendliche**

Fortsetzung

#### **Anhang I Schulungsprogramme für die verschiedenen Berufsgattungen des Anstaltsdienstes**

##### **Heimleiter**

<b>Vorbildung</b>	Berufslehre (und Berufsschule) in gewerblichem, landwirtschaftlichem od. kaufm. Beruf	Mittelschule (Gymnasium, Oberreal-[Industrie]-schule) mit oder ohne Abschluss, nicht abgeschlossenes Hochschulstudium	abgeschlossenes Hochschulstudium als Psycholog. Ing.-agr., Nationalökonom, Theolog	Lehrerpatent
		Längeres, mindestens halbjähriges Vorpraktikum in geschlossener Fürsorge (als Erzieher oder Gruppenleitergehilfe)		
<b>Ausbildung</b> theoretisch	Absolvierung der Sozialen Frauenschule *). Nachher Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität (Psychologie, Psychiatrie, Heilpädagogik, Strafrecht, Krimnalistik)	Besuch einschlägiger Vorlesungen am Heilpädagogischen Seminar und an der Universität, darunter auch «Einführung in die soziale Arbeit»	Absolvierung des Heilpädagogischen Seminars, Besuch einschlägiger Vorlesungen an der Universität, darunter auch «Einführung in die soziale Arbeit»	
praktisch	Während und nach der theoretischen Ausbildung: Tätigkeit als Erzieher, Gruppenleiter, Gehilfe des Heimleiters, Stellvertreter des Heimleiters, Auslandaufenthalt, wenn möglich auch Praktikum in offener Fürsorge (Jugendsekretariat, Jugendanwalt-schaft, Pro Infirmitis-Fürsorgestellen)		Tätigkeit als Erzieher, Gruppenleiter, <b>Heimlehrer</b> , Gehilfe des Heimleiters, Stellvertreter des Heimleiters, Ausland-aufenthalt	
<b>Fortbildung</b>	In periodischen Fortbildungskursen der Schulen, Berufs- und Fachverbände, gemeinnützigen Organisationen und Amtsstellen			